

Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im August 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat angesichts der stark gestiegenen **Energiepreise** umfassende und unbürokratische Entlastungen auf den Weg gebracht. Wir stellen Ihnen die **Entlastungspakete** vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wann **Unterhaltszahlungen** steuermindernd berücksichtigt werden können. Der **Steuertipp** zeigt, wofür der Steuerbonus für **haushaltsnahe Dienstleistungen** gewährt wird.

Energiepreise

Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern

Um die finanziellen Auswirkungen der rasant gestiegenen Energiekosten für die Bevölkerung abzumildern, hat die Bundesregierung zwei Entlastungspakete geschnürt. Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich die Inhalte der beiden Pakete zusammengefasst.

Mit dem ersten Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im Februar 2022 auf eine Reihe umfangreicher Schritte. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die **EEG-Umlage** bei den Stromkosten entfiel zum 01.07.2022. Verbraucher werden damit um insgesamt 6,6 Mrd. € entlastet.
- Wohngeldbezieher erhalten einen einmaligen **Heizkostenzuschuss** von 270 € (bei einem Haushalt mit zwei Personen 350 €, für jedes weitere Familienmitglied zusätzlich 70 €). Azubis und Studierende mit BAföG-Bezug

erhalten 230 €.

- Rückwirkend zum 01.01.2022 steigt der **Arbeitnehmerpauschbetrag** um 200 € auf 1.200 €, der Grundfreibetrag um 363 € auf 10.347 € und die **Entfernungspauschale** für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) sowie die **Mobilitätsprämie** auf 0,38 € pro Kilometer.

Auf das zweite Entlastungspaket verständigte sich der Koalitionsausschuss im März 2022. Hierin sind folgende Maßnahmen enthalten:

- Alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen erhalten einmalig eine **Energiepreispauschale** von 300 € (vgl. Ausgabe 07/22).
- Die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** wurde für drei Monate gesenkt. Für Benzin reduzierte sich der Energiesteuersatz um 0,2955 €/Liter, für Dieselmotorkraftstoff um 0,1404 €/Liter.
- Für Familien wird ein einmaliger **Kinder-**

In dieser Ausgabe

- ☑ **Energiepreise:** Zwei Entlastungspakete sollen den Kostendruck abfedern..... 1
- ☑ **Zehntageszeitraum:** Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?..... 2
- ☑ **Investitionsabzugsbetrag:** Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel 2
- ☑ **Betriebliche Altersversorgung:** Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge 3
- ☑ **Berufsausbildung:** Kein Kindergeld bei langfristiger Erkrankung des Kindes..... 3
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Unterhaltszahlungen können Sie von der Steuer absetzen 3
- ☑ **Überblick:** Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt wird 4

bonus von 100 € pro Kind gezahlt.

- **Empfänger von Sozialleistungen** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 €.
- **Empfänger von Arbeitslosengeld I** erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 €.
- Für die Monate Juni bis August 2022 wurde ein **9-€-Ticket** für den öffentlichen Personennahverkehr eingeführt.

Hinweis: Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Homeoffice-Pauschale bis zum 31.12.2022 verlängert. Außerdem können Arbeitgeber einen steuerfreien Bonus in Höhe von 4.500 € an Beschäftigte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszahlen. Zudem enthält das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz Regelungen zur erweiterten Verlustverrechnung, zu einer Verlängerung der degressiven Abschreibung um ein Jahr und zu steuerfreien Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld.

Zehntageszeitraum

Ist auf den Zahlungs- oder den Fälligkeitszeitpunkt abzustellen?

Wer seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, muss seine Ausgaben in dem Kalenderjahr absetzen, in dem er sie geleistet hat. Dieses Abflussprinzip sieht aber für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben (z.B. **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen**) eine Ausnahme vor: Diese dürfen noch im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung dieses Jahres gezahlt worden sind.

Hinweis: Als „kurze Zeit“ gilt ein Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (also vom 22.12. bis zum 10.01.).

Regelmäßig wiederkehrende Betriebsausgaben können nur dann im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb des Zehntageszeitraums **sowohl fällig als auch geleistet** worden sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Geklagt hatte ein Unternehmer, der seine Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für Mai bis Juli 2017 erst am 09.01.2018 geleistet hatte. Er wollte die Zahlungen im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit (2017) als Betriebsausgaben absetzen und berief sich darauf, dass er innerhalb der „Zehntagesregelung“ gezahlt habe.

Der BFH hat dies abgelehnt, weil die **Fälligkeit** der Vorauszahlungen außerhalb des Zehntageszeitraums gelegen hatte. Eine Verbuchung müsse

zwingend 2018 stattfinden.

Hinweis: Einnahmenüberschussrechner sollten genauestens auf die korrekte zeitliche Zuordnung ihrer Umsatzsteuer-Vorauszahlungen achten. Nachträgliche Korrekturen sind nur möglich, wenn die Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Investitionsabzugsbetrag

Ein Fahrtenbuch ist nicht das einzige zulässige Beweismittel

Unternehmer können für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter **(fast) ausschließlich betrieblich genutzt** werden; hierfür darf die private Nutzung bei nicht mehr als 10 % liegen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Urteil bekräftigt, dass der **Umfang der betrieblichen Nutzung** bei einem Firmenwagen nicht zwangsläufig durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden muss. Auch andere Beweismittel sind demnach zulässig.

Im Streitfall hatte ein Rechtsanwalt für seine beiden betrieblichen Audi Q5 Investitionsabzugsbeträge gebildet und eine Sonderabschreibung vorgenommen. Über seine betrieblich veranlassten Fahrten hatte er Aufzeichnungen geführt. Das Finanzamt nahm eine private Mitnutzung der Pkws an und setzte einen privaten Nutzungsanteil nach der pauschalen **1%-Methode** an. Da es von einer fehlenden (nahezu) ausschließlichen betrieblichen Nutzung der Fahrzeuge ausging, versagte es den Ansatz der Investitionsabzugsbeträge und der Sonderabschreibung.

Das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, weil mangels eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nicht feststellbar sei, dass die beiden Fahrzeuge zu mindestens 90 % betrieblich genutzt worden seien. Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Wie die betriebliche Nutzung eines Wirtschaftsguts nachgewiesen werden müsse, sei gesetzlich nicht vorgeschrieben. Der Nachweis könne durch ein Fahrtenbuch geführt werden, **andere Beweismittel** seien jedoch nicht ausgeschlossen.

Hinweis: Im zweiten Rechtsgang hat der Rechtsanwalt nun Gelegenheit, die betriebliche Nutzung auf anderen Wegen nachzuweisen. Denkbar sind beispielsweise Zeugenaussagen, Kalendereinträge oder Dokumentationen über Dienstreisen.

Betriebliche Altersversorgung**Riester-Förderung bei Verzicht auf die Steuerfreiheit der Beiträge**

Die Beiträge des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers an einen kapitalgedeckten Pensionsfonds, eine kapitalgedeckte Pensionskasse oder für eine kapitalgedeckte Direktversicherung sind im Jahr 2022 bis zur Höhe von 6.768 € steuerfrei (8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 84.600 €). Soweit der Arbeitnehmer einen Anspruch auf **Entgeltumwandlung** hat, kann er verlangen, dass die Beiträge anstelle der Steuerfreiheit individuell versteuert und verbeitragt werden, damit sie die Voraussetzungen für die Riester-Zulage und gegebenenfalls einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug erfüllen. Der Arbeitnehmer kann den Verzicht auf die Steuerfreiheit zugunsten der Individualbesteuerung auch betragsmäßig oder prozentual begrenzen.

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass sich das steuerfreie Volumen für die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung in Höhe des Verzichts auf die Steuerfreiheit mindert. Verzichtet der Arbeitnehmer etwa in Höhe von 2.000 € auf die Steuerfreiheit der Beiträge zugunsten der Riester-Förderung, sinkt das **steuerfreie Volumen** für die übrigen Beiträge auf 4.768 € (6.768 € abzüglich 2.000 €). Ohne einen solchen Verzicht kann das steuerfreie Volumen in Höhe von 6.768 € dagegen uneingeschränkt genutzt und daneben für zusätzlich geleistete, individuell zu besteuernende Beiträge die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden.

Berufsausbildung**Kein Kindergeld bei langfristiger Erkrankung des Kindes**

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie noch für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können. Kindergeld wird laut Bundesfinanzhof aber nicht gewährt, wenn die Ausbildung wegen einer nicht nur vorübergehenden Erkrankung des Kindes auf Eis liegt. Wird die Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit **länger als sechs Monate** andauern, kann das Kind nicht mehr wegen einer laufenden Ausbildung berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen**Unterhaltszahlungen können Sie****von der Steuer absetzen**

Unterhaltszahlungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen sind **bis zu 9.984 € pro Jahr** (zuzüglich bestimmter Versicherungsbeträge) als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Welche Regeln die Finanzämter beim Ansatz von Unterhaltsleistungen anzuwenden haben, hat das Bundesfinanzministerium zusammengefasst. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

- **Haushaltzugehörigkeit:** Gehört die unterhaltsberechtigte Person zum Haushalt des Steuerzahlers, ist regelmäßig davon auszugehen, dass seine Unterhaltskosten den Höchstbetrag erreicht haben. Eine Haushaltzugehörigkeit wird in der Regel nicht durch eine auswärtige Ausbildung oder ein auswärtiges Studium aufgehoben (z.B. Unterbringung eines studierenden Kindes am Studienort).
- **Bedürftigkeit:** Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen setzt neben einer bestehenden Unterhaltsberechtigung voraus, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist. Das heißt, er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben. Als geringfügig gilt in der Regel ein Vermögen bis zu einem „gemeinen Wert“ (Verkehrswert) von 15.500 €.
- **Nettoeinkommen:** Unterhaltsaufwendungen können im Allgemeinen nur dann als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch angemessene Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Opfergrenze). Ein in Anspruch genommener Investitionsabzugsbetrag darf diese Opfergrenze nicht beeinflussen, sondern muss dem Nettoeinkommen wieder hinzugerechnet werden. Die Berechnung des verfügbaren Nettoeinkommens ist bei Unterhaltszahlern mit Gewinneinkünften (z.B. aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb) regelmäßig auf der Grundlage eines Dreijahreszeitraums vorzunehmen. Steuerzahlungen müssen dabei in dem Jahr abgezogen werden, in dem sie entrichtet worden sind.

Hinweis: Solche Zahlungen für mehrere Jahre können zu erheblichen Verzerrungen des in einem Veranlagungszeitraum erzielten unterhaltsrechtlich maßgeblichen Einkommens führen. Wir führen die erforderlichen Berechnungen Ihrer durchschnittlichen Steuerzahlungen für Sie durch.

- **Kürzung der Opfergrenze:** Im Regelfall sind Unterhaltsaufwendungen nur im Rahmen eines bestimmten Prozentsatzes des verfügbaren Nettoeinkommens abziehbar (Ausnahme: bei sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften). Die Opfergrenze liegt bei 1 % je volle 500 € des verfügbaren Nettoeinkommens des Unterhaltzahlers (höchstens 50 %), abzüglich 5 % für den Ehegatten und für jedes Kind, für das der Unterhaltzahler einen Kindergeldanspruch hat (höchstens 25 %). Die kinderbezogene 5-%-Pauschale ist monatsbezogen zu kürzen, wenn nur für einen Teil des Jahres Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibeträge bestanden hat.
- **Eigene Einkünfte und Bezüge:** Der abzugsfähige Höchstbetrag ist um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, zu kürzen, soweit sie insgesamt 624 € jährlich übersteigen.

Überblick

Neue Informationsbroschüre zur Rentenbesteuerung veröffentlicht

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt hat seine 20-seitige Broschüre „Informationen zur Rentenbesteuerung“ aktualisiert. Darin wird erklärt, wie Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteuert werden, welche Vorsorgeaufwendungen bei Rentnern abziehbar sind, ob und bis wann Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen und ab welcher Rentenhöhe überhaupt Einkommensteuer zu zahlen ist.

Hinweis: Ein Download ist verfügbar unter www.mf.sachsen-anhalt.de.

Steuertipp

Wann der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt wird

Wer Handwerker, Putzhilfen, Gärtner & Co. in seinem Haushalt beschäftigt, kann 20 % der anfallenden Lohnkosten in seiner Einkommensteuererklärung abziehen. Der Steuerbonus für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen setzt allerdings voraus, dass die erbrachten Leistungen eine hinreichende **Nähe zur Haushaltsführung** aufweisen. Dienstleistungen sind nur dann „haushaltsnah“ und damit abzugsfähig, wenn sie auch vom Steuerzahler selbst oder von anderen Haushaltsmitgliedern erledigt werden könnten. Ledig-

lich bei Handwerkerleistungen gilt diese Voraussetzung nicht. Begrenzt ist der Steuerbonus durch drei Höchstbeträge:

- **Handwerkerlöhne** lassen sich pro Jahr mit maximal 6.000 € abrechnen, der Steuerbonus ist auf 1.200 € pro Jahr (d.h. 20 %) beschränkt. Der Fiskus erkennt hier sämtliche handwerkliche Tätigkeiten an, die bei der Renovierung, Erhaltung oder Modernisierung im Haushalt anfallen. Unerheblich ist, ob die Arbeiten nur simples Heimwerkerwissen erfordern oder nur von Fachkräften ausgeführt werden können. Begünstigt sind zum Beispiel die Kosten für Dachdecker, Küchen-, Kamin- und Fensterbauer, Installateure, Schornsteinfeger, Parkettleger und Klavierstimmer.
- **Minijobber im Privathaushalt** werden vom Fiskus ebenfalls mit einem Steuerbonus von 20 % der Lohnkosten gefördert. Pro Jahr lassen sich Minijobkosten bis zu 2.550 € abrechnen, der Steuerbonus beträgt hier höchstens 510 € pro Jahr. Haushaltsnah sind alle Tätigkeiten, die einen engen Bezug zum Haushalt aufweisen, zum Beispiel Kochen, Putzen, Bügeln, Waschen oder Gartenpflege. Keinen Steuerbonus gibt es für Unterrichtsleistungen (auch Nachhilfe) oder sportliche Freizeitbetätigungen (z.B. Fitnesskurse).
- Kosten für **haushaltsnahe Dienstleister**, die „auf Lohnsteuerkarte“ oder auf selbständiger Basis im Privathaushalt arbeiten, sind mit maximal 20.000 € pro Jahr abziehbar. Die maximal erzielbare Steuerersparnis beträgt hier somit 4.000 €. Auch die Kosten für ein Au-pair im Privathaushalt können unter diesen Höchstbetrag gefasst werden. Pauschal dürfen 50 % der Lohnkosten abgerechnet werden, wenn das Au-pair neben der Kinderbetreuung auch leichte Hausarbeiten übernimmt.

Private Auftraggeber sollten wissen, dass der Fiskus den Steuerbonus nur gewährt, wenn eine ordnungsgemäße **Rechnung** über die Leistungen vorhanden und die Bezahlung per Überweisung erfolgt ist. Barzahlung ist nicht erlaubt.

In Handwerkerrechnungen sollte der Rechnungsbetrag hinsichtlich **Material- und Lohnkosten** aufgeschlüsselt sein, damit der Steuerbonus für die Arbeitskosten nicht gefährdet ist. Der Anteil der Arbeitskosten darf vom Auftraggeber nicht einfach geschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen